

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Ausschusses für das Post- und Fernmeldewesen (15. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten**

**Entwurf eines Gesetzes zu den Verträgen vom 27. Juli 1984 des Weltpostvereins**  
**— Drucksache 10/3961 —**

### **A. Problem**

Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied des Weltpostvereins. Die Verträge des Weltpostvereins sind auf dem Weltpostkongreß Hamburg 1984 überarbeitet und neu beschlossen worden. Sie sollen für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft gesetzt werden.

### **B. Lösung**

Den Verträgen wird durch Vertragsgesetz zugestimmt.

**Einstimmigkeit im Ausschuß**

### **C. Alternativen**

keine

### **D. Kosten**

Die Kosten werden aus dem Haushalt der Deutschen Bundespost getragen. Darüber hinaus werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten belastet.

**Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf — Drucksache 10/3961 — anzunehmen.

Bonn, den 6. November 1985

**Der Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen****Liedtke****Linsmeier**

Vorsitzender

Berichterstatter

## Bericht des Abgeordneten Linsmeier

Der in Drucksache 10/3961 enthaltene Gesetzentwurf wurde in der 165. Sitzung des Deutschen Bundestages am 17. Oktober 1985 dem Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen überwiesen. Der Ausschuß hat die Vorlage in seiner Sitzung am 6. November 1985 behandelt.

Die Bundesrepublik Deutschland ist Mitglied des Weltpostvereins, einer Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Die Verträge des Weltpostvereins regeln die Beziehungen zwischen den Mitgliedsländern, ihre Zusammenarbeit und die Ausführung der internationalen Postdienste.

Nach der Satzung treten Vertreter der Mitgliedsländer des Weltpostvereins regelmäßig alle fünf Jahre zu einem Weltkongreß zusammen, um die Satzung und die übrigen Verträge des Weltpostvereins zu revidieren und gegebenenfalls zu ergänzen.

Auf dem XIX. Weltpostkongreß in Hamburg vom 18. Juni bis 27. Juli 1984 wurde die Satzung durch das Dritte Zusatzprotokoll geändert, außerdem wurden die Verträge revidiert und satzungsgemäß neu beschlossen.

Die Bundesrepublik Deutschland war auf dem Kongreß durch eine Regierungsdelegation vertreten. Am 27. Juli 1984 wurden für die Bundesrepublik Deutschland folgende Verträge unterzeichnet:

1. Drittes Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvereins,
2. Allgemeine Verfahrensordnung des Weltpostvereins nebst Anhang,
3. Weltpostvertrag,
4. Postpaketabkommen,
5. Postanweisungs- und Postreisescheckabkommen,
6. Postgiroabkommen,
7. Postnachnahmeabkommen,
8. Postauftragsabkommen,
9. Postsparkassenabkommen,
10. Postzeitungsabkommen.

Mit diesen Verträgen hat die Bundesrepublik Deutschland — wie schon auf den vorhergehenden Kongressen — alle Verträge des Weltpostvereins unterzeichnet.

Folgende Änderungen sind hervorzuheben:

Mit dem Dritten Zusatzprotokoll zur Satzung des Weltpostvertrags wurden die bisherigen Artikel 16 (Verwaltungskonferenzen) und 19 (Sonderkommissionen) der Satzung gestrichen. Für diese beiden Organe besteht keine Notwendigkeit.

Die wesentlichste Änderung der Allgemeinen Verfahrensordnung des Weltpostvereins betrifft die Schaffung neuer Beitragsklassen. Bisher gab es acht Beitragsklassen.

Der Weltpostkongreß von Hamburg hat nun drei weitere Beitragsklassen hinzugefügt, und zwar die

- Klasse mit 40 Beitragseinheiten,
- Klasse mit 35 Beitragseinheiten sowie die
- Klasse mit 0,5 Beitragseinheiten

für wirtschaftlich schwache Länder.

Während bisher ein Wechsel der Beitragsklasse nur durch Notifizierung an das Internationale Büro vor Beginn eines Kongresses, d. h. nur alle fünf Jahre möglich war, kann nunmehr der Vollzugsrat des Weltpostvereins bei Vorliegen besonderer Umstände wie Naturkatastrophen, die internationale Hilfsprogramme notwendig machen, auf Antrag eines Mitgliedslandes die Herabstufung um eine Beitragsklasse genehmigen.

Im Weltpostvertrag, der den internationalen Briefdienst regelt, wurde der Gebührenrahmen für die Auslandsbriefgebühren neu festgelegt.

Im Postpaketabkommen wurden die Anfangs-, Durchgangs-, End- und Seevergütungsanteile, die den an der Beförderung eines Pakets beteiligten Postverwaltungen bzw. Reedereien zustehen, sowie die Nebengebühren wiederum den veränderten Kostensituationen angepaßt.

Das Postanweisungs- und Postreisescheckabkommen wurde dahin gehend geändert, daß der Höchstbetrag, der mit einer Postanweisung übermittelt werden kann, auf 7 000 Goldfranken (etwa 7 000 DM) erhöht wurde. Die Höchstgebühr für eine Postanweisung wurde von 30 auf 45 Goldfranken (etwa 45 DM) angehoben. Die Vergütungen, die die Einlieferungsverwaltung an die Bestimmungsverwaltung zu zahlen hat, wurden um durchschnittlich 10 v. H. erhöht.

Das Postgiroabkommen (früher Postscheckabkommen) erfuhr nur geringfügige, auf die Abwicklung des Dienstes bezogene Änderungen.

Die im Postnachnahmeabkommen vorgesehene Vergütung für die Verwaltung, die den Nachnahmebetrag einzieht, wurde von 2 auf 3 Goldfranken (etwa 3 DM) angehoben.

Das Postauftragsabkommen, das Postsparkassenabkommen und das Postzeitungsabkommen weisen ebenfalls nur geringfügige Änderungen auf. Die Deutsche Bundespost führt z. Z. das Postauftragsabkommen und das Postsparkassenabkommen des Weltpostvereins nicht aus, jedoch wird diesen fakultativen Verträgen vorsorglich beigetreten. (Der Postsparkassendienst mit z. Z. 18 europäischen

Ländern wird aufgrund besonderer zweiseitiger Vereinbarungen ausgeführt.)

Der Ausschuß für das Post- und Fernmeldewesen empfiehlt die unveränderte Annahme der Vorlage.

Bonn, den 6. November 1985

**Linsmeier**

Berichterstatler